



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst
(Gleichstellungsgesetz - GstG)**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG)

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) in der Fassung vom 13. Dezember 1994 (GVObI. 1994 S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVBOI. S. 30) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Nr. 3 wird die nachfolgende Nr. 4 eingefügt:

4. In den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie im dienstlichen Schriftverkehr und Sprachgebrauch gelten die amtlichen Regelungen der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. März 2006) einschließlich der allgemein gültigen Regeln der deutschen Grammatik.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

In den Verwaltungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein besteht zunehmend die Tendenz, Sprachregelungen einzuführen, die Behördenmitarbeiter dazu anhalten, sich im Rahmen ihrer Arbeit „geschlechtergerecht“ auszudrücken. So hat etwa die Hansestadt Lübeck mit Wirkung zum 1. Januar 2020 einen „Leitfaden für geschlechtergerechte Sprache“ herausgegeben, dessen Regeln als Geschäftsanweisung „AGA II 1/68“ für alle Mitarbeiter der Lübecker Stadtverwaltung gelten.

Die Anwendung solcher Sprach- und Schreibregelungen verstößt nicht nur gegen die geltenden Regeln der Rechtschreibung, Interpunktion und Grammatik. Sie führt vor allem dazu, dass die Anforderungen, die für die Nutzung der deutschen Sprache im Behördengebrauch gelten, nicht mehr erfüllt werden.

Sprache dient der Darstellung der Lebenswirklichkeit, auch und gerade im Bereich der Verwaltung. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, dienstlicher Schriftverkehr und Sprachgebrauch müssen daher nicht nur sachlich korrekt und verständlich sein, sie müssen vor allem eindeutig und rechtssicher sein. Inhalte, die von Behörden telefonisch oder als Ton-Dokument übermittelt bzw. Dritten zur Verfügung gestellt werden, müssen zudem auch sprech- und vorlesbar sein. Schließlich muss dienstlicher Schrift- und Sprachgebrauch auch in Hinblick auf andere deutschsprachige Länder übertragbar sein.

All diese Kriterien werden durch Anwendung der amtlichen Regelungen der deutschen Rechtschreibung in der Fassung von 2006 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. März 2006) einschließlich der allgemein gültigen Regeln der deutschen Grammatik erfüllt.

Die Anwendung der korrekten Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik entspricht gleichzeitig dem Wunsch, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen – namentlich im dienstlichen Schriftverkehr – so wie es etwa § 1 Abs. 2 Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz für Bundesbehörden formuliert. Denn das generische Maskulinum bezieht sich sowohl auf männliche als auch auf nichtmännliche Personen.

Die sogenannte geschlechtergerechte Sprache, die dem generischen Maskulinum die Funktion abspricht, sowohl männliche als auch nichtmännliche Personen abzubilden, wird hingegen den Anforderungen, die für Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für den dienstlichen Schriftverkehr und Sprachgebrauch gelten, nicht gerecht. Das liegt daran, dass sie eine Vielzahl von Sprachgebilden enthält, die zum einen weder korrekt gesprochen noch vorgelesen werden können, und die zum anderen gegen die Regeln der Rechtschreibung, Interpunktion und Grammatik verstoßen.

Da die „geschlechtergerechte Sprache“ infolgedessen den Anforderungen nicht gerecht wird, die für Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie für den dienstlichen

Schriftverkehr und Sprachgebrauch gelten, muss sichergestellt werden, dass sie in der Verwaltung nicht zur Anwendung kommt. Dazu ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die alle Behörden in Schleswig-Holstein bindet. Denkbar wäre hierfür grundsätzlich eine entsprechende Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Da die Leitfäden zur „geschlechtergerechten Sprache“ jedoch dem Ziel der Gleichstellung verpflichtet sind, ist es geboten, eine entsprechende Regelung durch Ergänzung des § 1 GStG vorzunehmen.

Dr. Frank Brodehl und die Fraktion der AfD